

Allgemeinverfügung vom 18.12.2024

Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2024 und den 01.01.2025 auf dem „Boulevard“

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW. S. 230), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1.

Das Abbrennen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist am 31. Dezember 2024 (Silvester) von 22:00 Uhr bis zum 01. Januar 2025 (Neujahr) 02:00 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verboten. Für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) des Sprengstoffgesetzes (SprengG) gilt dies abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

2.

Das unter 1. genannte Verbot gilt für folgenden Bereich:

Boulevard einschließlich Ostwestfalenplatz und Europaplatz, sowie die Fläche hinter den nordwestlichen Gebäudekomplexen, begrenzt durch den Ostwestfalendamm und die Joseph-Massolle-Straße. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, dargestellt.

3.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.bielefeld.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen.

Begründung:

I Sachverhalt:

Der Boulevard ist eine stark frequentierte Fläche in Bielefeld mit zahlreichen gastronomischen Angeboten und Diskotheken. Er ist gekennzeichnet durch eine geschlossene mehrstöckige Bebauung zu beiden Seiten, die die dazwischenliegende öffentliche Fläche zu einem vergleichsweise schmalen, langen Gang werden lässt. In vergangenen Jahren haben sich hier an Silvester große Menschenansammlungen gebildet, um in das jeweils neue Jahr zu feiern. Hierbei wurden in den Menschenansammlungen oder aus ihnen heraus auch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) sowie andere pyrotechnische Gegenstände abgebrannt und abgeschossen.

Dabei kam es vermehrt zu leichtfertigen und unsachgemäßem Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und der Gefährdung einer Vielzahl von Personen.

Seitdem das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände an der Örtlichkeit zum Jahreswechsel durch Allgemeinverfügung verboten wurde, ist es zu solchen Gefährdungen nicht mehr gekommen. Das Verbot hat sich somit bewährt.

II Rechtliche Begründung zu 1 und 2:

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Verfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW). Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht 2024/2025 den Bereich des Boulevards in Bielefeld besuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintrittes von Schäden. Hierbei ist zu beachten, dass je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes im Einzelfall sind.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben von Besucherinnen und Besuchern des Boulevards. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum (22:00 – 02:00 Uhr) ist typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach, die Menschenmengen stetig zunehmen bzw. konstant hoch bleiben und zugleich schwerpunktmäßig die genannten Feuerwerkskörper gezündet werden. Die baulichen Gegebenheiten gleichen einem „Schlauch“, der Boulevard ist begrenzt durch sich gegenüberliegende Gebäudekomplexe mit zwei relativ kleinen Plätzen an den Fronten. Ausweichmöglichkeiten, zum Beispiel im Falle einer Panik, gibt es nur zu den beiden engen Plätzen. Zudem befinden sich auf dem Boulevard zahlreiche Pflanzkübel, Bepflanzungen und verschiedenste Außengastronomie. Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Kleinf Feuerwerken gegeben. Da die angrenzenden Gebäude sehr hoch sind, kann zudem auch eine korrekt gezündete, brennende Rakete abprallen. Bis Mitternacht sammeln sich erfahrungsgemäß immer mehr Menschen. Kurz vorher gibt es dann Zuströme aus den Diskotheken und Restaurants, so dass von vielen Punkten Personen zusätzlich auf den Boulevard gelangen. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei sämtliche denkbaren Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können. Zudem kann schon ein einziger Vorfall eine Panik auslösen, die in ihrem Verlauf aufgrund der besonderen räumlichen Gegebenheiten am Boulevard hochgradig gefährlich wäre, da nur zwei Ausgänge bestehen. Gerade aufgrund dieser engen räumlichen Situation und der geschlossenen mehrstöckigen Bauweise ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es zu unkontrolliertem Verlauf eines oder mehrerer Abbrennvorgänge kommt.

Gerade die Kombination aus dem unsachgemäßen Abbrennen von Feuerwerkskörpern und den räumlichen Gegebenheiten am Boulevard verbunden mit dem regelmäßig an Silvester erhöhten Alkoholkonsum sowie einer ausgelassenen Feierstimmung erhöht die Gefahr eines Schadenseintrittes und machen eine Reglementierung erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar, noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Feuerwerkskörper gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Das Recht der Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG –

Feuerwerkskörper abzubrennen bzw. abzuschießen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung dieser Tätigkeit nachzugehen. Die Einschränkung ist auf das Notwendigste begrenzt. Sie beschränkt sich auf die Gefahrenspitzenzeiten sowie den räumlichen Gefahrenschwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

III Rechtliche Begründung zu 3:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen: Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen und Abschießen der genannten Feuerwerkskörper im Geltungsbereich der Verfügung temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper auch nicht unzumutbar eingeschränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der Stadt Bielefeld gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib und Leben in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass - unabhängig von der Erhebung einer Klage - der Allgemeinverfügung Folge geleistet werden muss.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden gestellt werden.

In Vertretung

Adamski
Beigeordneter

